



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

78. Jahrgang

Hannover, den 2. Oktober 2024

Nummer 83

**Niedersächsisches Gesetz
über die Anpassung
der Besoldung und der Versorgungsbezüge
in den Jahren 2024 und 2025 sowie
zur Änderung besoldungs- und
versorgungsrechtlicher Vorschriften
Vom 25. September 2024**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetz 2024/2025
(NBVAnpG 2024/2025)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. November 2024 und 1. Februar 2025; ausgenommen ist die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Erhöhung der Besoldung und der
Versorgungsbezüge im Jahr 2024

(1) Um 200 Euro werden mit Wirkung vom 1. November 2024 erhöht

1. die Grundgehaltssätze nach den Anlagen 5 und 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35),
2. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags nach Anlage 14 NBesG,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Um 4,76 Prozent werden mit Wirkung vom 1. November 2024 erhöht

1. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5 nach Anlage 7 NBesG,
2. die Amtszulagen nach Anlage 8 NBesG,
3. die allgemeine Stellenzulage nach Anlage 10 NBesG,
4. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 13 NBesG,
5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),
6. der Unfallausgleich nach § 39 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 23),
7. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zustehenden Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 NBeamtVG in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 23),
8. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
9. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes,
10. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),
11. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Amtszulagen nach § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 10 genannten Fassung,
12. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Stellenzulagen nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 10 genannten Fassung und nach Nummer 6 der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), und
13. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der in Nummer 12 genannten Fassung.

(3) Um 100 Euro werden mit Wirkung vom 1. November 2024 die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 15 NBesG erhöht.

(4) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. November 2024 um 4,66 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 71,13 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 3

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2025

(1) ¹Um 5,5 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Februar 2025 die sich aus § 2 Abs. 1 und 2 ergebenden Bezügebestandteile und die Versorgungsbezüge nach § 2 Abs. 4 Sätze 1 und 2 erhöht. ²Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Februar 2025 um 5,4 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ³Satz 2 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁴Das sich aus § 2 Abs. 4 Satz 5 ergebende Grundgehalt vermindert sich ab 1. Februar 2025 um 75,04 Euro.

(2) Um 50 Euro werden mit Wirkung vom 1. Februar 2025 die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 15 NBesG erhöht.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

§ 36 a des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Besteht in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 ein Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlags für mindestens ein Kind, so ist für den betreffenden Zeitraum darüber hinaus nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ein Familienergänzungszuschlag zu gewähren, soweit die Besoldung den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht einhält. ²Hat eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter ab dem 1. Januar 2024 Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlags nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und auf Gewährung eines Familienzuschlags für mindestens ein Kind und sind sie oder er und die Ehepartnerin, der Ehepartner, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner für dieses Kind oder diese Kinder unterhaltspflichtig, so ist für den betreffenden Zeitraum nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ein Familienergänzungszuschlag zu gewähren, soweit die Besoldung den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht einhält.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einem Kind oder zwei Kindern ist ein Familienergänzungszuschlag zu gewähren, soweit die Nettoalimentation einen Mindestabstand von 15 Prozent zur Grundsicherung für Arbeitssuchende für eine Familie mit einem Kind oder mit zwei Kindern unterschreitet.“

3. In Absatz 3 werden die Worte „einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters“ gestrichen.
4. In Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „bei“ die Worte „einem oder“ eingefügt.

Artikel 3

Weitere Änderung des Niedersächsischen
Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 63 a erhält folgende Fassung:

„§ 63 a

Sonderzahlung für das Jahr 2024

¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember 2024 für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 2 oder 3 gewährt wird, eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 000 Euro. ²Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Dienst- oder Anwärterbezügen während des Jahres aus anderen Gründen als durch Tod oder den in § 21 Nrn. 1 bis 3 BeamtStG genannten Gründen entfallen, so wird die Sonderzahlung nach Satz 1 für die Kinder gewährt, die bei Fortbestehen dieser Voraussetzungen in Bezug auf den Monat Dezember bei der Höhe des Familienzuschlags zu berücksichtigen wären. ³§ 35 Abs. 5 gilt entsprechend.“

2. Dem § 70 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Beamtinnen und Beamte, die am 31. Dezember 2024 das Amt einer Förderschulrektorin oder eines Förderschulrektors als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80 der Besoldungsgruppe A 13 (Anlage 1) innehatten, werden in das Amt einer Förderschulrektorin oder eines Förderschulrektors als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 180 der Besoldungsgruppe A 14 (Anlage 1) übergeleitet. ²Beamtinnen und Beamte, die am 31. Dezember 2024 das Amt einer Rektorin oder eines Rektors als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80 der Besoldungsgruppe A 13 (Anlage 1) innehatten, werden in das Amt einer Rektorin oder eines Rektors als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 180 der Besoldungsgruppe A 14 (Anlage 1) übergeleitet. ³§ 7 Abs. 6 gilt entsprechend.“

3. Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39) wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 13 werden bei den Ämtern „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ und „Rektorin, Rektor“ jeweils die Worte „– einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80 – ⁶“ gestrichen.
- b) In der Besoldungsgruppe A 14 wird bei den Ämtern „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ und „Rektorin, Rektor“ jeweils im Funktionszusatz „– als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180,“ die Angabe „von 81“ gestrichen.

4. Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

Anlage 5

(zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre		Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre		Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		2 645,50	2 705,25	2 764,99	2 824,75	2 884,51	2 944,27	3 004,02				
A 6		2 684,70	2 750,30	2 815,90	2 881,50	2 947,13	3 012,74	3 078,35	3 143,94			
A 7		2 773,94	2 856,51	2 939,05	3 021,62	3 104,16	3 186,75	3 245,70	3 304,65	3 363,65		
A 8		2 857,71	2 928,26	3 034,05	3 139,84	3 245,64	3 351,48	3 422,00	3 492,50	3 563,05	3 633,57	
A 9		3 016,09	3 085,48	3 198,40	3 311,32	3 424,24	3 537,17	3 614,76	3 692,70	3 774,13	3 856,22	
A 10		3 216,03	3 312,47	3 457,13	3 601,82	3 749,25	3 902,21	4 004,19	4 106,17	4 208,13	4 310,12	
A 11			3 640,56	3 793,97	3 950,70	4 107,47	4 264,20	4 368,75	4 473,20	4 577,73	4 682,21	4 786,69
A 12				4 079,75	4 266,58	4 453,49	4 640,37	4 764,96	4 889,51	5 014,11	5 138,69	5 263,29
A 13				4 552,21	4 754,03	4 955,82	5 157,58	5 292,15	5 426,69	5 561,22	5 695,76	5 830,29
A 14				4 779,31	5 040,98	5 302,65	5 564,35	5 738,81	5 913,27	6 087,70	6 262,18	6 436,66
A 15						5 806,38	6 094,06	6 324,26	6 554,41	6 784,60	7 014,78	7 244,94
A 16						6 386,89	6 719,62	6 985,85	7 252,06	7 518,27	7 784,44	8 050,63

2. Besoldungsordnung B

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsgruppe	
B 1	7 244,94
B 2	8 387,44
B 3	8 871,10
B 4	9 377,73
B 5	9 958,92
B 6	10 507,74
B 7	11 041,64
B 8	11 598,08
B 9	12 169,78
B 10	14 294,08

3. Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 096,87	6 554,41	7 112,71

4. Besoldungsordnung R
 Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 855,39	4 961,62	5 235,67	5 509,70	5 783,78	6 057,81	6 331,89	6 605,90	6 879,99	7 154,01	7 428,06
R 2			5 617,66	5 891,69	6 165,75	6 439,77	6 713,85	6 987,86	7 261,94	7 535,94	7 810,02	8 084,02

R 3	8 871,10
R 4	9 377,73
R 5	9 958,92
R 6	10 507,74
R 7	11 041,64
R 8	11 598,08

Anlage 7
(zu § 34 Satz 3)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. November 2024

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	149,60 Euro	283,86 Euro
übrige Besoldungsgruppen	157,08 Euro	291,34 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um

134,26 Euro,

für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um

472,43 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Laufbahngruppe 1

In der Laufbahngruppe 1 erhöht sich in den Besoldungsgruppen von A 5 bis A 9

der Familienzuschlag in den Stufen 2 und 3 für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 100,00 Euro.

Anlage 8

(zu § 37)

Höhe der Amtszulagen

Gültig ab 1. November 2024

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	45,64
A 5	4, 5	84,15
A 6	5	45,64
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	339,64
A 13	1, 8, 9	345,14
A 13	6	236,65
A 13	7, 14	197,27
A 13	11	111,34
A 14	2	236,65
A 15	1	236,65
A 16	3	264,63
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	84,15
A 6	1	45,64
A 9	2	339,64
A 10	1	157,77
A 10	4	154,63
A 13	1, 3	345,14
A 13	4	157,77
A 13	6	236,65
A 14	1	236,65
A 15	2	236,65
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	971,29
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 5	261,62
R 2	1 bis 5, 7	261,62
R 3	1 bis 3	261,62

Anlage 10

(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Gültig ab 1. November 2024

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	24,40	0,00
Buchstabe b	95,56	71,16
Nummern 2 bis 4	106,22	106,22

Anlage 13

(zu § 47 Abs. 6)

Mehrarbeitsvergütung

Gültig ab 1. November 2024

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 5 bis A 8	17,57
A 9 bis A 12	24,08
A 13 bis A 16	33,21
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	37,92
2. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fach- richtung Bildung eröffnet	25,77
3. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	44,28

Anlage 15

(zu § 58)

Anwärtergrundbetrag

Gültig ab 1. November 2024

Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 5 bis A 8	1 359,04
A 9 bis A 11	1 419,74
A 12	1 576,91
A 13	1 612,66
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	1 651,92

Anlage 16
(zu § 68 Abs. 4)

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 081,36	4 215,91	4 350,40	4 484,94	4 619,52	4 754,03	4 888,56	5 023,08	5 157,58	5 292,15	5 426,69	5 561,22	5 695,76	5 830,29	
C 2	4 089,73	4 304,14	4 518,53	4 732,99	4 947,35	5 161,77	5 376,17	5 590,59	5 804,96	6 019,38	6 233,74	6 448,16	6 662,56	6 876,98	7 091,38
C 3	4 478,25	4 721,03	4 963,80	5 206,58	5 449,34	5 692,12	5 934,83	6 177,61	6 420,39	6 663,16	6 905,90	7 148,65	7 391,42	7 634,19	7 876,95
C 4	5 621,18	5 865,21	6 109,25	6 353,29	6 597,33	6 841,36	7 085,40	7 329,41	7 573,45	7 817,47	8 061,55	8 305,55	8 549,62	8 793,63	9 037,69

Anlage 17
(zu § 68 Abs. 4)

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Gültig ab 1. November 2024

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	106,22
Nummer 3	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	181,54
C 2	235,86
C 3 und C 4	292,66
Nummer 5	
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe Fußnote	
C 2 1	104,32

Artikel 4

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16 und 17 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, erhalten folgende Fassung:

Anlage 5
(zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A
Gültig ab 1. Februar 2025

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre												
	Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre												
	Erfahrungsstuf												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5		2 791,00	2 854,04	2 917,06	2 980,11	3 043,16	3 106,20	3 169,24					
A 6		2 832,36	2 901,57	2 970,77	3 039,98	3 109,22	3 178,44	3 247,66	3 316,86				
A 7		2 926,51	3 013,62	3 100,70	3 187,81	3 274,89	3 362,02	3 424,21	3 486,41	3 548,65			
A 8		3 014,88	3 089,31	3 200,92	3 312,53	3 424,15	3 535,81	3 610,21	3 684,59	3 759,02	3 833,42		
A 9		3 181,97	3 255,18	3 374,31	3 493,44	3 612,57	3 731,71	3 813,57	3 895,80	3 981,71	4 068,31		
A 10		3 392,91	3 494,66	3 647,27	3 799,92	3 955,46	4 116,83	4 224,42	4 332,01	4 439,58	4 547,18		
A 11			3 840,79	4 002,64	4 167,99	4 333,38	4 498,73	4 609,03	4 719,23	4 829,51	4 939,73	5 049,96	
A 12				4 304,14	4 501,24	4 698,43	4 895,59	5 027,03	5 158,43	5 289,89	5 421,32	5 552,77	
A 13				4 802,58	5 015,50	5 228,39	5 441,25	5 583,22	5 725,16	5 867,09	6 009,03	6 150,96	
A 14				5 042,17	5 318,23	5 594,30	5 870,39	6 054,44	6 238,50	6 422,52	6 606,60	6 790,68	
A 15						6 125,73	6 429,23	6 672,09	6 914,90	7 157,75	7 400,59	7 643,41	
A 16						6 738,17	7 089,20	7 370,07	7 650,92	7 931,77	8 212,58	8 493,41	

2. Besoldungsordnung B

Gültig ab 1. Februar 2025

Besoldungsgruppe	
B 1	7 643,41
B 2	8 848,75
B 3	9 359,01
B 4	9 893,51
B 5	10 506,66
B 6	11 085,67
B 7	11 648,93
B 8	12 235,97
B 9	12 839,12
B 10	15 080,25

3. Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. Februar 2025

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 377,20	6 914,90	7 503,91

Anlage 7
(zu § 34 Satz 3)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Februar 2025

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	157,84 Euro	299,48 Euro
übrige Besoldungsgruppen	165,72 Euro	307,36 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um 141,64 Euro,
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um 498,41 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Laufbahngruppe 1

In der Laufbahngruppe 1 erhöht sich in den Besoldungsgruppen von A 5 bis A 9
der Familienzuschlag in den Stufen 2 und 3 für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 100,00 Euro.

Anlage 8

(zu § 37)

Höhe der Amtszulagen

Gültig ab 1. Februar 2025

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	48,15
A 5	4, 5	88,78
A 6	5	48,15
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	358,32
A 13	1, 8, 9	364,12
A 13	6	249,67
A 13	7, 14	208,12
A 13	11	117,46
A 14	2	249,67
A 15	1	249,67
A 16	3	279,18
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	88,78
A 6	1	48,15
A 9	2	358,32
A 10	1	166,45
A 10	4	163,13
A 13	1, 3	364,12
A 13	4	166,45
A 13	6	249,67
A 14	1	249,67
A 15	2	249,67
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	1 024,71
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 5	276,01
R 2	1 bis 5, 7	276,01
R 3	1 bis 3	276,01

Anlage 10
(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Gültig ab 1. Februar 2025

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	25,74	0,00
Buchstabe b	100,82	75,07
Nummern 2 bis 4	112,06	112,06

Anlage 13
(zu § 47 Abs. 6)

Mehrarbeitsvergütung

Gültig ab 1. Februar 2025

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeittunde
A 5 bis A 8	18,54
A 9 bis A 12	25,40
A 13 bis A 16	35,04
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	40,01
2. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fach- richtung Bildung eröffnet	27,19
3. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	46,72

Anlage 14
(zu § 56)

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis 2 669,20	bis 2 669,21	bis 2 996,99	bis 3 369,41	bis 3 792,52	bis 4 273,29	bis 4 819,53	bis 5 440,21	bis 6 145,43	bis 6 946,73	bis 7 857,13	bis 8 891,60	bis 10 066,98	bis 11 402,42	bis 12 919,79

Anlage 15

(zu § 58)

Anwärtergrundbetrag

Gültig ab 1. Februar 2025

Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 5 bis A 8	1 409,04
A 9 bis A 11	1 469,74
A 12	1 626,91
A 13	1 662,66
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	1 701,92

Anlage 16
(zu § 68 Abs. 4)

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 305,83	4 447,79	4 589,67	4 731,61	4 873,59	5 015,50	5 157,43	5 299,35	5 441,25	5 583,22	5 725,16	5 867,09	6 009,03	6 150,96	
C 2	4 314,67	4 540,87	4 767,05	4 993,30	5 219,45	5 445,67	5 671,86	5 898,07	6 124,23	6 350,45	6 576,60	6 802,81	7 029,00	7 255,21	7 481,41
C 3	4 724,55	4 980,69	5 236,81	5 492,94	5 749,05	6 005,19	6 261,25	6 517,38	6 773,51	7 029,63	7 285,72	7 541,83	7 797,95	8 054,07	8 310,18
C 4	5 930,34	6 187,80	6 445,26	6 702,72	6 960,18	7 217,63	7 475,10	7 732,53	7 989,99	8 247,43	8 504,94	8 762,36	9 019,85	9 277,28	9 534,76

Anlage 17
(zu § 68 Abs. 4)

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Gültig ab 1. Februar 2025

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	112,06
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	
für Beamtinnen und Beamte	
der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	181,54
C 2	235,86
C 3 und C 4	292,66
Nummer 5	
Die Zulage beträgt,	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 23), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „78 Abs. 9“ durch die Angabe „78 Abs. 10“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Worte „die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 a des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IV)“ ersetzt.
3. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle. ²Hat die Beamtin oder der Beamte wegen der Entfernung ihrer oder seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Dienststelle. ³Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte

 1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um ihr oder sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit des jeweils anderen Elternteils fremder Obhut anzuvertrauen oder aus fremder Obhut abzuholen oder

- b) weil sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder
2. in ihrer oder seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ihr oder sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind fremder Obhut anzuvertrauen oder aus fremder Obhut abzuholen.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beamte“ die Worte „zur Dienstausbübung oder während der Dienstzeit benötigt und deshalb“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „die erste Hilfeleistung“ durch die Worte „eine Erste-Hilfe-Leistung“ ersetzt.
5. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Befugnisse“ ein Komma und die Worte „für Landesbeamtinnen und Landesbeamte“ und nach dem Wort „Ministerium“ ein Komma eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „78 Abs. 9“ durch die Angabe „78 Abs. 10“ ersetzt.
6. In § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Worte „die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 a SGB IV“ ersetzt.
7. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Anrechnung entfällt nach Ablauf des Monats, in dem die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen. ³Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, für die keine gesetzliche Altersgrenze gilt, sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung entfällt die Anrechnung nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG erreichen würden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

In Nummer 3 werden im ausleitenden Satzteil die Worte „von 450 Euro“ durch ein Komma und die Worte „der der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 a SGB IV entspricht“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Im Monat Dezember 2024 erhöht sich die Höchstgrenze um 1 000 Euro für jedes Kind, für das der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger ein Familienzuschlag der Stufe 2 oder 3 zusteht.“
 - d) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Verwendungseinkommen“ die Angabe „nach Absatz 7“ eingefügt.
 - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.

- cc) Im neuen Satz 1 wird das Wort „Dies“ durch die Worte „Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen)“ ersetzt.
- dd) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Satzes 2“ durch die Angabe „Satzes 1“ ersetzt.
8. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „112,67 Euro“ durch die Angabe „zwei Drittel“ und die Worte „bleiben 56,33 Euro“ werden durch die Worte „ein Drittel des Unfallausgleichs für einen Grad der Schädigungsfolgen von 30“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „78 Abs. 9“ durch die Angabe „78 Abs. 10“ ersetzt.
9. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:
- „(7) § 16 Abs. 2 findet für Beamtinnen und Beamte auf Zeit nach § 108 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) keine Anwendung, wenn sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus einem Amt in den Ruhestand versetzt werden, in das sie aufgrund einer Wahl nach § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG für eine weitere Amtszeit berufen worden sind.“
- b) Die bisherigen Absätze 7 bis 11 werden Absätze 8 bis 12.
- c) Im neuen Absatz 11 wird die Angabe „Absätze 6 bis 9“ durch die Angabe „Absätze 6 bis 10“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 12 wird die Angabe „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „NKomVG“ ersetzt.
10. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende des Absatzes 1 werden die Worte „und nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachzuversichern wären“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Liegen Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nach § 184 Abs. 2 SGB VI vor, entsteht der Anspruch auf Altersgeld erst mit dem Wegfall der Aufschubgründe.“
11. In § 82 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Zeiten“ durch die Worte „_Zeiten, in denen die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war, sowie Zeiten“ ersetzt.
12. In § 83 Abs. 8 Nrn. 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „450 Euro“ durch die Worte „die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 a SGB IV“ ersetzt.
13. In § 88 Abs. 3 werden die Worte „von 450 Euro“ durch die Worte „der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 a SGB IV“ ersetzt.
14. In § 90 Abs. 5 Nr. 3 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
15. Die Anlage 1 (zu § 39) erhält folgende Fassung:

Anlage 1
(zu § 39)

Gültig ab 1. November 2024

Höhe des Unfallausgleichs nach § 39

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30

179 Euro

40	244 Euro
50	362 Euro
60	452 Euro
70	620 Euro
80	740 Euro
90	890 Euro
100	989 Euro“.

16. Die Anlage 2 (zu den §§ 58 bis 61) erhält folgende Fassung:

Anlage 2
(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. November 2024

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,10 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a | 1,04 Euro, |
| 2. | im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b | 0,79 Euro. |

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,08 Euro, für weitere Monate 1,04 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | des Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person | |
| | a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: | 3,10 Euro, |
| | b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: | 2,63 Euro, |
| | c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: | 2,18 Euro, |
| 2. | des Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person | |
| | a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: | 2,18 Euro, |
| | b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: | 1,89 Euro, |
| | c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: | 1,52 Euro, |
| 3. | des Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person | |
| | a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: | 1,35 Euro, |
| | b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: | 1,13 Euro, |
| | c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: | 0,94 Euro, |
| 4. | des Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person | |
| | a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: | 0,83 Euro, |
| | b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: | 0,71 Euro, |
| | c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: | 0,60 Euro. |

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), so sind die Beträge entsprechend dem nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfang der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftige Person aufzuteilen.
³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, so ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 1,04 Euro.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 39) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 39)

Gültig ab 1. Februar 2025

Höhe des Unfallausgleichs nach § 39

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	189 Euro
40	257 Euro
50	382 Euro
60	477 Euro
70	654 Euro
80	781 Euro
90	939 Euro
100	1 043 Euro“.

2. Die Anlage 2 (zu den §§ 58 bis 61) erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. Februar 2025

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,27 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 1,10 Euro,
2. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,83 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,19 Euro, für weitere Monate 1,10 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person

1. des Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 3,27 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,77 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 2,30 Euro,
2. des Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,30 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,99 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,60 Euro,
3. des Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,42 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,19 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,99 Euro,
4. des Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 0,88 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,75 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,63 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), so sind die Beträge entsprechend dem nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfang der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftige Person aufzuteilen.

³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, so ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 1,10 Euro.“

Artikel 7

Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2024

Artikel 4 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) wird gestrichen.

Artikel 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Die §§ 2 und 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 22. März 1965 (Nds. GVBl. S. 15) und
2. Artikel 6 § 1 des Gesetzes zur Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 244).

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2024 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2023,
2. Artikel 3 Nr. 1, Artikel 5 Nr. 8 Buchst. a und Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,

3. Artikel 5 Nr. 7 am 1. Oktober 2024,
4. Artikel 3 Nrn. 2 und 3 am 1. Januar 2025 und
5. die Artikel 4 und 6 am 1. Februar 2025

in Kraft.

Hannover, den 25. September 2024

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l